Kantonsrat St.Gallen 51.24.79

SK / Interpellation Bosshard-St.Gallen vom 17. September 2024

Wahltaktische Rücktritte im Schatten des Bisherigen-Bonus

Antwort der Regierung vom 17. Dezember 2024

Daniel Bosshard-St.Gallen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 17. September 2024 nach der Häufigkeit und den Auswirkungen von Rücktritten von Kantonsrätinnen und Kantonsräten während einer Amtsdauer. Darüber hinaus möchte er wissen, wie die Regierung einen allfälligen Verzicht auf den Zusatz «bisher» auf dem Wahlzettel sowie eine mögliche Einschränkung von Rücktritten wenige Monate vor Ablauf einer Amtsdauer beurteilt.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Wie viele Rücktritte von Mitgliedern des Kantonsrates gab es während der Legislatur 2020/2024? Wie war die Verteilung der Rücktritte über diese vier Jahre?

Während der Amtsdauer 2020/2024 kam es zu insgesamt 36 Rücktritten aus dem Kantonsrat. Diese verteilten sich wie folgt über die vier Amtsjahre¹:

Amtsdauer 2020/2024	
1. Amtsjahr (1. Juni 2020 bis 31. Mai 2021)	3 Rücktritte*
2. Amtsjahr (1. Juni 2021 bis 31. Mai 2022)	9 Rücktritte
3. Amtsjahr (1. Juni 2022 bis 31. Mai 2023)	12 Rücktritte
4. Amtsjahr (1. Juni 2023 bis 31. Mai 2024)	12 Rücktritte
Total	36 Rücktritte

^{*} Rücktritte von Susanne Hartmann, Beat Tinner und Laura Bucher per Beginn der Amtsdauer aufgrund ihrer Wahl in die Regierung.

2. Waren die Rücktritte in der Legislatur 2020/2024 überdurchschnittlich im Vergleich zu früheren Legislaturen?

Im Vergleich mit den beiden vorangegangenen Amtsdauern fällt Folgendes auf:

- Die Gesamtanzahl an Rücktritten hat nach einem deutlich tieferen Wert in der Amtsdauer 2016/2020 (20 Rücktritte) in der Amtsdauer 2020/2024 wieder zugenommen (36) und den Wert der Amtsdauer 2012/2016 (31) leicht übertroffen.
- In allen drei Amtsdauern kam es während des dritten Amtsjahrs (mit) zu den meisten Rücktritten. Während in der Amtsdauer 2016/2020 im vierten Amtsjahr gar keine Rücktritte mehr erfolgten, gab es in den beiden anderen Amtsdauern auch im vierten Amtsjahr eine grössere Anzahl an Rücktritten, ebenso wie im jeweils zweiten Amtsjahr (siehe nachfolgende Tabellen). Eine systematische Häufung von Rücktritten wenige Monate vor Ende einer Amtsdauer ist im Zeitverlauf nicht erkennbar.

Als Stichtag für die Zuteilung zu einem Amtsjahr dient jeweils das Datum der Botschaft der Regierung zuhanden des Kantonsrates betreffend die Gültigkeit der Ersatzwahl(en).

Amtsdauer 2016/2020	
1. Amtsjahr (1. Juni 2016 bis 31. Mai 2017)	2 Rücktritte*
2. Amtsjahr (1. Juni 2017 bis 31. Mai 2018)	6 Rücktritte
3. Amtsjahr (1. Juni 2018 bis 31. Mai 2019)	12 Rücktritte
4. Amtsjahr (1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020)	0 Rücktritte
Total	20 Rücktritte

^{*} Rücktritte von Bruno Damann und Marc Mächler per Beginn der Amtsdauer aufgrund ihrer Wahl in die Regierung.

Amtsdauer 2012/2016	
1. Amtsjahr (1. Juni 2012 bis 31. Mai 2013)	1 Rücktritt
2. Amtsjahr (1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014)	8 Rücktritte
3. Amtsjahr (1. Juni 2014 bis 31. Mai 2015)	14 Rücktritte
4. Amtsjahr (1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016)	8 Rücktritte
Total	31 Rücktritte

3. Welchen Einfluss hat eine hohe Anzahl vorzeitiger Rücktritte auf den Ratsbetrieb?

Aus Sicht des Präsidiums bringen Rücktritte aus dem Kantonsrat für den Ratsbetrieb sowohl Chancen als auch Risiken mit sich. Einerseits führt ein Rücktritt stets zu einem gewissen Verlust an Wissen und Erfahrung, was Auswirkungen auf die Kontinuität der politischen Arbeit im Rat und in der Fraktion haben kann. Langjährige Ratsmitglieder verfügen häufig über ein ausgeprägtes Beziehungsnetz, sowohl innerhalb von Fraktion und Rat als auch nach aussen, z.B. im Verhältnis zu Regierung und Verwaltung. Ist die Fluktuation im Rat hoch, kann dies die Dynamik und Kohäsion innerhalb der Fraktion und zwischen den Fraktionen beeinträchtigen, da neue Mitglieder Zeit benötigen, um mit den bestehenden Strukturen und Prozessen vertraut zu werden und sich einzufinden. Darüber hinaus kann der Verlust an Wissen und Erfahrung das Parlament in seiner Kontrollfunktion gegenüber Regierung und Verwaltung schwächen und auch die Effektivität und Effizienz des Rates beinträchtigen. Diese Risiken sind allerdings schwer zu quantifizieren und dürften erst bei einer hohen Anzahl von Rücktritten innerhalb von kurzer Zeit wirklich spürbar werden.

Gleichzeitig bringen neue Ratsmitglieder neue Beziehungsnetze, neues Wissen und neue Themenfelder mit in den Rat und in die Ratsarbeit. Dies kann eine belebende Wirkung haben und zum Vorteil des ganzen Rates sein – wobei auch diese Chancen bei vereinzelten Rücktritten weniger stark ausgeprägt sind als z.B. bei einer Gesamterneuerung des Rates mit vielen wechselnden Mitgliedern. Dies alles – sowohl die Risiken als auch die Chancen – ist letztlich jedoch nicht abhängig vom Zeitpunkt der Rücktritte, d.h. es gilt gleichermassen für vorzeitige Rücktritte und für die Gesamterneuerung. Der administrative Aufwand, der mit vorzeitigen Rücktritten verbunden ist, bleibt ohnehin überschaubar und unterscheidet sich kaum vom administrativen Aufwand bei Rücktritten auf Ende einer Amtsdauer.

4. Führt eine hohe Anzahl von Rücktritten zu zusätzlichen Kosten für den Kanton (z.B. durch Einarbeitung von Nachrückenden, Verwaltungskosten etc.)?

Nein, über den administrativen Aufwand hinaus führen Rücktritte aus dem Kantonsrat zu keinen zusätzlichen Kosten für den Kanton.

5. Welche Massnahmen hält die Regierung für geeignet, um vorzeitige Rücktritte, insbesondere wenige Monate vor Ablauf einer Legislatur zu reduzieren?

Die Gründe für Rücktritte von Kantonsrätinnen und Kantonsräten sind individuell und können sehr unterschiedlich sein. Eine systematische Häufung von vorzeitigen Rücktritten in den letzten Monaten vor Ablauf einer Amtsdauer ist, wie in Ziff. 2 erwähnt, zudem nicht erkennbar. Dazu kommt, dass die Gestaltung der Kandidierenden-Listen im Vorfeld von Wahlen ebenso wie die Planung allfälliger «Nachfolgelösungen» in den Aufgabenbereich der politischen Parteien fällt, nicht in jenen der Regierung. Aus Sicht der Regierung besteht daher kein Handlungsbedarf.

6. In welchen gesetzlichen Grundlagen ist die Regelung verankert, dass bei Proporzwahlen der Zusatz «bisher» auf den Stimmzetteln aufgeführt wird?

Die Verwendung des Zusatzes «bisher» auf Wahlzetteln entspricht im Kanton St.Gallen der langjährigen Staatspraxis. In Art. 50 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) ist die Verwendung des Zusatzes im Rahmen von Majorzwahlen denn auch explizit festgeschrieben. Für Proporzwahlen wird dies sachgemäss angewendet.

7. Hat die Regierung Kenntnisse darüber, welche Erfahrungen in Kantonen gemacht wurden, in denen der Zusatz «bisher» nicht auf den Stimmzetteln aufgeführt wird?

In 16 der insgesamt 23 Kantone, die auf eine entsprechende Anfrage der Staatskanzlei geantwortet haben, wird der Zusatz «bisher» standardmässig auf Proporz-Wahlzetteln aufgeführt oder es besteht die Möglichkeit, dass der Zusatz auf Wunsch der betreffenden Kandidierenden aufgeführt werden kann. In fünf Kantonen wird auf den Zusatz verzichtet und in zwei Kantonen gibt es gar keine Proporzwahlen. Vier der fünf Kantone, in denen auf den Zusatz verzichtet wird (Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Jura), gaben an, dass es für den Verzicht keine spezifischen Gründe gäbe bzw. dass keine politischen Debatten zu dieser Frage geführt worden seien. Einzig im Kanton Glarus wurde das Verbot 1971 mit dem erklärten Ziel eingeführt, eine «unzulässige Beeinflussung des Wählers» zu vermeiden.

8. Welche Vor- und Nachteile sieht die Regierung darin, den Zusatz «bisher» auf den Stimmzetteln beizubehalten oder abzuschaffen sowie Rücktritte wenige Monate vor Ablauf einer Legislatur einzuschränken?

Aus Sicht der Regierung stellt der Zusatz «bisher» auf Wahlzetteln eine sachgerechte, transparente und relevante Information dar, die den Stimmberechtigten dabei hilft, sich ein umfassendes Bild einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu machen. Ein Verzicht auf den Zusatz wäre zudem wirkungslos, da amtierende Kantonsrätinnen und Kantonsräte nach wie vor die Möglichkeit hätten, im Rahmen der frei wählbaren Kandidierenden-Angaben darauf hinzuweisen, dass sie das Amt bereits innehaben (d.h. «Beruf» Kantonsrätin oder Kantonsrat). Eine Einschränkung des Zeitfensters, in dem Rücktritte aus dem Kantonsrat möglich sind, erachtet die Regierung aufgrund der individuellen Rücktrittsgründe als problematisch. Darüber hinaus ist im Zeitverlauf auch keine systematische Häufung von Rücktritten wenige Monate vor Ende einer Amtsdauer erkennbar (siehe oben Ziff. 2).